

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

gültig ab 1. Januar 2004

### 1. Geltung

Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote und Verträge. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

### 2. Angebot und Abschluss

Angebote sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

### 3. Preise

Die angegebenen Preise verstehen sich für Lieferung ab Werk zuzüglich Fracht- und Verpackungskosten (soweit nicht anders verabredet) und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Unsere Preise sind für die Dauer von vier Monaten, gerechnet vom Tage des Vertragsabschlusses, verbindlich. Danach sind wir berechtigt, die gültigen Tagespreise zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preiskatalog zu berechnen.

### 4. Zahlung

Wenn nicht anders vereinbart ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Bei vereinbarten Zahlungsbedingungen hat die Zahlung frei der von uns angegebenen Zahlstelle so rechtzeitig zu erfolgen, dass uns der Forderungsbetrag spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist zur Verfügung steht. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen in Verzug befindet. Kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 % über dem EZB Basiszinssatz in Anrechnung zu bringen. Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt hat der Besteller 10,00 € zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug oder wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen, sind wir berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und alle offen stehenden - auch gestundeten - Rechnungsbeträge sofort einzuziehen.

Der Besteller, der Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, kann ferner Zurückbehaltungsrechte wegen eines Mangels unserer Lieferung/Leistung nur ausüben, wenn wir den Mangel ausdrücklich anerkannt haben.

### 5. Termine

Vereinbarte Liefer- und Fertigstellungstermine verstehen sich grundsätzlich ab Werk und sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt haben. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist Voraussetzung.

Wir sind berechtigt, eine angemessene Verlängerung der vereinbarten Frist zu verlangen, wenn wir durch höhere Gewalt, durch Arbeitskampfmaßnahmen, insbesondere Streik oder Aussperrung, oder durch andere, nach Vertragsschluss entstandene, unvorhersehbare und von uns nicht vertretbare Gründe an ihrer Einhaltung gehindert sind.

### 6. Rücktrittsvorbehalt

Wir sind, wenn wir die eigene Leistung infolge unverschuldet unzureichender Selbstbelieferung, infolge höherer Gewalt, Arbeitskampfmaßnahmen oder anderer, von uns nicht zu vertretender Gründe, innerhalb der vereinbarten Frist nicht zu erbringen vermögen, nach Wahl auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus sind wir zum

Rücktritt berechtigt, wenn über das Vermögen des Bestellers ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wurde oder nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt werden, die auf eine, unsere Ansprüche gefährdet erscheinende, Vermögensverschlechterung des Bestellers hinweisen.

#### 7. Eigentumsvorbehalt

Unsere Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldo-Forderung.

Die Forderungen des Bestellers aus einer Veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung bzw. Verbindung veräußert, gilt die Abtretung der Forderungen aus den Veräußerungen nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang veräußern. Die derart entstandenen Forderungen darf er bis zu unserem Widerruf einziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über diese Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die Namen seiner Schuldner mitzuteilen und ihnen die Abtretung an uns anzuzeigen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Besteller uns unter Übergabe der für die Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich zu unterrichten. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers/Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers sind wir auf Grund des Eigentumsvorbehalts berechtigt, die Vorbehaltsware in Besitz zu nehmen. Der Besteller gestattet uns dazu unwiderruflich das Betreten der Räume, in denen sich unsere Waren befinden.

In der Zurücknahme sowie ggf. in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt, sofern nicht das Verbrauchercreditgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich erklären.

#### 8. Reklamationen

Sollten die von uns gelieferten Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mit einem Sachmangel behaftet sein, so werden wir nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.

Im Falle der Unmöglichkeit oder des Misslingens, sowie der Verweigerung und schuldhaften Verzögerung der Nachbesserung, steht dem Besteller das Recht zur Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu. Der Besteller hat uns für Nachbesserung und Ersatzlieferung angemessene Zeit zu gewähren.

Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Wir haften nicht für Schäden, die infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte entstehen. Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Leistungsgegenständen selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder soweit wir Eigenschaften schriftlich zugesichert haben, die das Risiko des Mangelfolgeschadens umfassen.

Ist unser Kunde kein Endkunde (Verbraucher i. S. BGB) verjähren Sachmängelansprüche in

12 Monaten nach Gefahrenübergang. Sofern wir auf besonderen Wunsch des Kunden über unsere Lieferverpflichtung hinaus Planungshilfen oder Beratungsdienstleistungen übernommen haben, haften wir hierfür nur in soweit, als dass wir unsere nachweislich fehlerhaften Planungshilfen und Beratungsleistungen nach unserer Wahl berichtigen oder neu erbringen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

#### 9. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auch bei Lieferungen "frei Haus" oder "franco" mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über. Sofern wir zur Montage oder zum Einbau verpflichtet sind, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme oder mit dem Nutzungsbeginn. Verzögert sich die Versendung der Ware oder die Durchführung der Montage- bzw. Einbauarbeiten aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versand- bzw. Leistungsbereitschaft auf den Besteller über.

#### 10. Lieferung und Rücknahme

Das Abladen der Lieferung geht zu Lasten des Käufers/Empfängers auch wenn Lieferung "frei Haus" oder "franco" vereinbart wurde. Das Abladen hat unverzüglich zu erfolgen. Wartezeiten werden berechnet. Franco- oder Frei-Haus-Lieferungen erfolgen nur bis zu einer für schwere Lastzüge befahrbaren Anfuhrstrasse. Wir sind berechtigt Teillieferungen durchzuführen. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

Etwaige Beschädigungen oder Verluste sind sofort beim Empfang der Ware unter Geltendmachung der Ansprüche vom Frachtführer auf dem Frachtbrief bescheinigen zu lassen. Wir sind unverzüglich schriftlich zu informieren.

Von uns bestimmungsgemäß gelieferte Ware wird nicht zurückgenommen. Erklären wir uns im Einzelfall schriftlich dazu bereit, Waren zurückzukaufen, so erfolgt dies unter Abzug der Bearbeitungs-, Fracht- und Verpackungskosten. Rücksendungen haben in diesem Fall frei Haus zu erfolgen.

#### 11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen ist der Versandort, für Zahlungen Lingen (Ems). Ist der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, so ist für alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien je nach sachlicher Zuständigkeit das Amtsgericht Lingen (Ems) bzw. das Landgericht Osnabrück zuständig.

Auch für Verträge mit ausländischen Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### 12. Verbindlichkeit des Vertrags

Die eventuelle Rechtsunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren.